

B e g r ü n d u n g

zur

2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Attendorn

Nr. 18

"Industriegebiet Ennest"

vom 22. Februar 1989

1. Rechtliche Grundlagen:

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.10.1981 - Az.: 35.2.1-2.4-80 - gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Rechtskraft trat mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 25.11.1981 ein.

2. Änderungsanlaß:

Die Stadt Attendorn beabsichtigt, die im südlichen Bebauungsplanteilbereich festgesetzte Erschließungsstraße "Daimlerstraße" - Spange zwischen der ringförmig festgesetzten Dieselstraße - aus der Planung herauszunehmen, weil aufgrund der bestehenden Grundstückszuschnitte eine Notwendigkeit für deren Ausbau nicht mehr besteht.

Die Erschließung der in diesem Bebauungsplanbereich anzusiedelnden Firmen ist über die Dieselstraße gesichert.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dieser Änderung im Rahmen einer Planvereinbarung zum Umlegungsplan schriftlich zugestimmt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Attendorn, die zwischen Dieselstraße und Zeppelinstraße festgesetzte Dienstbarkeitsfläche (Kanaltrasse) aufgrund der topographischen Verhältnisse geringfügig nach Norden zu verschieben.

Auch hier wurden von den Grundstückseigentümern Einwände nicht vorgetragen.

3. Städtebauliche Situation:

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Regierungspräsident Arnsberg bestätigte am 04.01.1989 fernmündlich, die Planänderung könne im vereinfachten Verfahren vollzogen werden.

4. Inhalt der Änderung:

Im Bebauungsplan Nr. 18 "Industriegebiet Ennest" wird die auf den Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstücke 321, 323, 292 und 70/1 festgesetzte Erschließungsstraße (Daimlerstraße) einschl. der begleitenden privaten Grün-

flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus der Planung herausgenommen, weil aufgrund der bestehenden Grundstückszuschnitte eine Notwendigkeit für deren Ausbau nicht mehr besteht. Die freiwerdenden Flächen werden entsprechend den Festsetzungen der angrenzenden Grundstücke als GE-4 und GI-3-Flächen festgesetzt.

Weiterhin wird die zwischen Dieselstraße und Zeppelinstraße festgesetzte Dienstbarkeitsfläche (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, hier: Kanaltrasse) auf den Grundstücken Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstücke 4, 5 und 22, geringfügig nach Norden verschoben.

5. Gebiet der Änderung:

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich an der Dieselstraße und an der Zeppelinstraße.

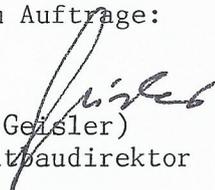
6. Änderung der städtebaulichen Planaussage:

Durch die Herausnahme der Daimlerstraße sowie die geringfügige Verlegung der Dienstbarkeitsfläche wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Entworfen und aufgestellt auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.1989.

Attendorn, 23. Februar 1989

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor:
Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbaudirektor

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.1989 gebilligt.

Attendorn, 23. Februar 1989

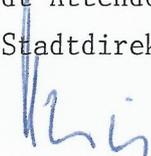
Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor:


(Sperling)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 11.05.1989 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 16. Mai 1989

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor:


(Sperling)